Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
3 c 236/19

Amtsgericht Rastatt

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -
Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Roland Czaikowski, Am Schlossplatz 2/2, 76437 Rastatt, Gz.: U-53/19-RC

gegen

- Beklagte -
Prozessbevollmächtigte:
wegen Schmerzensgeldes

hat das Amtsgericht Rastatt durch den Richter F. aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18.08.2021 für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 350,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 06.05.2019 zu zahlen.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

-

3. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 30 % und der Beklagte 70 % zu tragen.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 500,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Auf die Darstellung des Tatbestands wird gemäß SS 313a Abs. 1 S. 1 ZPO i.V.m. SS 51 1 Abs. 2 Nr. 1, 566 Abs. 1 ZPO verzichtet.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

1.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Zahlung von Schmerzensgeld in Höhe von 350,00 € gemäß SS 7 Abs. 1 StVG, 823 Abs. 1, 253 Abs. 2 BGB, 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG, S 6 Abs. 1 AuslPflVG zu.

a)

Der Beklagte ist hinsichtlich der gerichtlichen Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs passivlegitimiert. Das Deutsche Büro Grüne Karte e.V. ist grundsätzlicher Ansprechpartner für die Regulierung, wenn Ansprüche aus einem Verkehrsunfall geltend gemacht werden sollen, der

sich in der Bundesrepublik ereignet hat und an dem ein ausländisches Fahrzeug beteiligt war (vgl. Berz/Burmann, Handbuch des Straßenverkehrsrechts, Werkstand: 42. EL August 2020, A. Zivilrecht Rn. 30). Zwar beauftragt dieses regelmäßig einen inländischen Versicherer mit der Abwicklung von Ansprüchen, scheitert dies jedoch, so ist in einem gerichtlichen Verfahren nicht die beauftragte Versicherungsgesellschaft, sondern der Beklagte passivlegitimiert (vgl. Berz/Burmann, Handbuch des Straßenverkehrsrechts, Werkstand: 42. EL August 2020, A. Zivilrecht Rn. 30; Buschbell/Höke/Kuhn, MAH Straßenverkehrsrecht, 5. Auflage 2020, S 31 Rn. 28; BeckOGK/Bisping, 1.10.2020, Rom Il-VO Art. 18 Rn. 52). Die Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt, da das unfallverursachende Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen GO-KU-152 in Slowenien zugelassen war.

b)

Die Haftung dem Grunde nach steht zwischen den Parteien nicht in Streit. Der Beklagte bestreitet jedoch, dass die Klägerin durch den Unfall verletzt wurde und hat deshalb die Zahlung von Schmerzensgeld abgelehnt.

c)

Die Klägerin konnte zur ausreichenden Überzeugung des Gerichts (S 286 ZPO) darlegen und beweisen, dass sie durch den Unfall die von ihr beschriebenen Verletzungen erlitten hat.

aa)

Eine Partei genügt grundsätzlich ihrer Darlegungslast, wenn sie Tatsachen anführt, die in Verbindung mit einem Rechtssatz geeignet sind, das geltend gemachte Recht als in ihrer Person entstanden erscheinen zu lassen (vgl. nur BGH, Beschluss vom 14.1.2020 — VI ZR 97/19, NJW 2020, 1679, beck-online). Die Angabe näherer Einzelheiten ist nicht erforderlich, soweit diese für die Rechtsfolgen nicht von Bedeutung sind (BGH, Beschl. v. 26.3.2019 - VI ZR 163/17, BeckRS 2019, 7939). Die Klägerin hat ihrer dahingehenden Darlegungslast genügt, indem sie behauptet hat, durch den Unfall vom 15.03.2019 ein Schleudertrauma, eine Verstauchung bzw. Zerrung der Halswirbelsäule (HWS) erlitten zu haben und in der Zeit vom 15.03.2019 bis 24.03.2019 arbeits-

-

unfähig gewesen zu sein.

bb)

Hinsichtlich der Beweislast gilt für die haftungsbegründende Kausalität, die den Kausalzusammenhang zwischen der Verletzungshandlung und der Rechtsgutsverletzung, das heißt dem ersten Verletzungserfolg (Primärverletzung) betrifft, das strenge Beweismaß des S 286 ZPO, das die volle Überzeugung des Gerichts verLt (BGH, urteil vom 23.6.2020 - VI ZR 435/19, NJW 2020, 3176, beck-online; BGH, Urteil vom 29.1.2019 - VI ZR 1 13/17, NJW 2019, 2092). Nach dem in S 286 Abs. 1 ZPO normierten Grundsatz der freien Beweiswürdigung ist ein Beweis erbracht, wenn das Gericht unter Berücksichtigung des gesamten Ergebnisses der Beweisaufnahme und der sonstigen Wahrnehmungen in der mündlichen Verhandlung von der Richtigkeit einer Tatsachenbehauptung überzeugt ist (vgl. BGH, urteil vom 16.4.2013 -VI ZR 44/12, NJW 2014, 71; BGH, Urteil vom 17.9.2013 - VI ZR 95/13, NJW 2013, 3634, 3635). Die danach erforderliche Überzeugung des Richters bietet keine absolute oder unumstößliche Gewissheit und auch keine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit, es reicht vielmehr ein für das praktische Leben brauchbarer Grad an Gewissheit aus, der Zweifeln Schweigen gebietet (vgl. BGH, Urteil vom 17.02.1970 - III ZR 139/67, NJW 1970, 946, 948; BGH, Urteil vom 14.01.1993 - IX ZR 238/91, NJW 1993, 935, 937; BGH, Urteil vom 23.11.2011 - IV ZR 70/1 1, NJW 2012, 392 Rn. 16; BGH, Urteil vom 16.04.2013 - VI ZR 44/12, NJW 2014, 71). Nach S 286 Abs. 1 S. 1 ZPO erfolgt die Würdigung auf der Grundlage des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer durchgeführten Beweisaufnahme. Den Inhalt der Verhandlungen bilden das gesamte Vorbringen der Parteien in der mündlichen Verhandlung, der Inhalt der von ihnen eingereichten und in Bezug genommenen Schriftsätze und sonstigen Unterlagen sowie ihr sonstiges Prozessverhalten (vgl. BeckOK ZPO/Bacher, 38. Ed. 1.9.2020, ZPO S 286 Rn. 6). In Ausnahmefällen kann das Gericht allein aufgrund des Parteivortrags und ohne Beweisaufnahme zu der Überzeugung geLen, dass eine streitige Behauptung wahr ist (vgl. BGH, Urteil vom 06.10.1981 - X ZR 57/80, NJW 1982, 940, 941). Eine allein auf den Parteivortrag oder auf ergänzende, für sich gesehen eher schwache Indizien getroffene Entscheidung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn einer Partei aufgrund von Besonderheiten der zu beweisenden Tatsache typischerweise keine Zeugen oder sonstige unmittelbare Beweismittel zur Verfügung stehen (vgl. BeckOK ZPO/Bacher, 38. Ed. 1.9.2020, ZPO S 286 Rn. 10.1).

Für die haftungsausfüllende Kausalität, die den ursächlichen Zusammenhang zwischen der pri-

-

mären Rechtsgutsverletzung und weiteren Schäden des Verletzten (Sekundärschäden) betrifft, gilt das erleichterte Beweismaß des S 287 ZPO, das heißt zur Überzeugungsbildung kann eine hinreichende bzw. überwiegende Wahrscheinlichkeit genügen (BGH, Urteil vom 23.6.2020 — VI ZR 435/19, NJW 2020, 3176, beck-online; BGH, urteil vom 29.1.2019 - VI ZR 113/17, NJW 2019, 2092).

Die Frage, ob sich die geschädigte Person bei dem Unfall überhaupt eine Verletzung zugezogen hat, betrifft die haftungsbegründende Kausalität und unterliegt damit den strengen Anforderungen des Vollbeweises gemäß S 286 ZPO (BGH, Urteil vom 23.6.2020 - VI ZR 435/19, NJW 2020, 3176, beck-online; BGH, Urteil vom 8.7.2008 - VI ZR 274/07, NJW 2008, 2845, beck-online). Erforderlich ist der Nachweis einer Körper- oder Gesundheitsverletzung, der bloße Verletzungsverdacht reicht nicht aus (BGH, Urteil vom 23.6.2020 - VI ZR 435/19, NJW 2020, 3176, beck-online; BGH, Urteil vom 17.9.2013 - VI ZR 95/13, NJW 2013, 3634, beck-online). Der Begriff der Körperverletzung im Sinne von S 823 Abs. 1 BGB, SS 7 Abs. 1, 1 1 StVG ist weit auszulegen und umfasst jeden Eingriff in die Integrität der körperlichen Befindlichkeit (BGH, Urteil vom 23.6.2020 — VI ZR 435/19, NJW 2020, 3176, beck-online; BGH, Urteil vom 17.9.2013 - VI ZR 95/13, NJW 2013, 3634, beck-online). Auch dann, wenn sich die Diagnose HWS-Distorsion nicht verifizieren lässt, können beispielsweise glaubhaft bekundete starke Nacken- und Kopfschmerzen eine Rechtsgutsverletzung und nicht nur einen Verletzungsverdacht begründen (vgl. BGH, Urteil vom 23.6.2020 - VI ZR 435/19, NJW 2020, 3176, beck-online). Für die Annahme der haftungsbegründenden Kausalität ist dann entscheidend, ob die Beschwerden durch den Unfall hervorgerufen wurden (BGH, Urteil vom 23.6.2020 - VI ZR 435/19, NJW 2020, 3176, beck-online).

cc)

Unter Berücksichtigung der oben dargelegten Grundsätze, konnte die Klägerin den Nachweis einer Primärverletzung zur ausreichenden Überzeugung des Gerichts führen.

Allein der Umstand, dass der Herr Dr. Georgios Monastiriotis als Mitarbeiter des Klinikums Mittelbaden Rastatt in seinem Bericht vom 15.03.2019 (Anl. K2, BI. 55 d. A.) sowie die Hausärztin der Klägerin Frau Dr. med. Maria Wienströer in ihrem ärztlichen Bericht vom 21.03.2019 (Anl. K3, BI. 57 d. A.) eine Verstauchung und Zerrung der Halswirbelsäule bzw. ein Schleudertrauma diagnostiziert haben, lässt nicht darauf schließen, dass die Diagnosen richtig waren. Da der Arzt, der einen Unfallgeschädigten untersucht und behandelt, diesen nicht aus der Sicht eines Gutachters betrachtet, sondern ihn als Therapeut behandelt, steht für ihn die Notwendigkeit einer Therapie im

-

Mittelpunkt, während die Benennung der Diagnose als solche für ihn zunächst von untergeordneter Bedeutung ist. Eine ausschlaggebende Bedeutung wird solchen Diagnosen im Allgemeinen jedenfalls nicht beizumessen sein. Im Regelfall wird das Ergebnis einer solchen Untersuchung nur als eines unter mehreren Indizien für den Zustand des Geschädigten nach dem Unfall Berücksichtigung finden können (St. Rspr. des BGH, vgl. nur: BGH, Urteil vom 23.6.2020 — VI ZR
435/19, NJW 2020, 3176, beck-online; BGH, Urteil vom 29.1.2019 - VI ZR 113/17, NJW 2019, 2092, beck-online; BGH, Urteil vom 3.6.2008 - VI ZR 235/07, NJW-RR 2008, 1380, beck-online).

Jedoch konnte die Klägerin zum einen ihre durch den Unfall erlittenen Beschwerden im Rahmen ihrer informatorischen Anhörung nachvollziehbar und überzeugend darlegen. Die Klägerin erklärte

hierbei, sie habe bereits während der Fahrt nach Hause von der Unfallstelle starke Schmerzen im Nackenbereich verspürt und sei deshalb umgehend ins Krankenhaus gefahren. Am nächsten Tag seien die Schmerzen noch stärker gewesen. Sie habe unter Übelkeit gelitten und habe kaum aufstehen können.

Das Gericht berücksichtigt bei seiner Überzeugung davon, dass die Klägerin die geschilderten Schmerzen tatsächlich erlitten zudem die eingeholten Sachverständigengutachten. Die Feststellungen beider Sachverständiger stützen den Vortrag der Klägerin.

aaa)

Der Sachverständige Dr. Ulrich Lö kommt in seinem technisch-unfallanalytischen Gutachten (BI. 139 ff. d. A.) zu folgenden Feststellungen: Die sogenannte kinematische Harmlosgkeitsgrenze für das Zustandekommen einer leichten HWS-Verletzung sei, wenn man davon ausgeht, dass die Klägerin beim Aufprall den Sicherheitsgurt angelegt hatte, nicht überschritten. Jedoch weist bereits der Sachverständige Dr. Lö darauf hin, dass eine HWS-Verletzung oder eine sonstige Verletzung nicht lediglich von den kinematischen Randbedingungen bzw. der sogenannten kinematischen Harmlosigkeitsgrenze abhänge, sondern mit ähnlicher Gewichtigkeit auch von anderen Faktoren abhänge. Es müsse daher unabhängig von der kinematischen Harmlosigkeitsgrenze jeder Einzelfall auf seine Besonderheiten hin überprüft werden. Derartige Besonderheiten sind vorliegend gegeben. Der Sachverständige Dr. Lö gibt an, dass ein „anderer Faktor" in einer Out Of Position-Sitzposition/Körperhaltung (OOP) liegen könne. In seinem Ergänzungsgutachten vom 15.04.2020 (BI. 211 ff. d. A.) legt der Sachverständige Dr. Lö dar, dass es aus technischer Sicht möglich sei, dass die Klägerin als Folge des Unfallgeschehens eine Verstauchung und Zerrung der HWS erlitten habe, wenn sie sich bei Aufprall ohne angelegten Sicherheitsgurt in

-

einer nach unten gebeugten Körperhaltung befunden habe. Das Gericht ist überzeugt davon, dass sich die Klägerin bei Aufprall in einer derartigen Sitzposition/Körperhaltung befunden hat. Sie hat den Unfallablauf und ihr vorkollisionäres Verhalten im Rahmen ihrer informatorischen Anhörung überzeugend und plausibel dargelegt. Sie hat nachvollziehbar erklärt, sie habe hinter dem Beklagten-Fahrzeug gewartet, sich bereits abgeschnallt und in den Fußraum gebeugt um ihre Handtasche zu holen. Dabei sei es überraschend zur Kollision gekommen. Aus diesem Grund habe sie das Beklagten-Fahrzeug auch nicht zurückfahren sehen. Zweifel an den Angaben der Klägerin aus ihrer informatorischen Anhörung bestehen auch nicht aufgrund der Aussage des Zeugen Georgios Monastiriotis. Der Zeuge gab an die Klägerin damals nach dem Unfall im Klinikum Mittelbaden Rastatt behandelt zu haben. Der Zeuge hatte allerdings keine Erinnerung an den Vorgang, was aufgrund der Vielzahl an täglich zu behandelnden Patienten nachvollziehbar ist. Der Zeuge konnte sich somit lediglich auf seine Aufzeichnungen stützen, welche aus dem Arztbrief (Anl.

K2, BI. 55 d. A.) ersichtlich sind. Hinsichtlich der Eintragung „angeschnallt" und ob dies im Fall der Klägerin auf Nachfrage bei ihr eingetragen worden sei sowie ob es zu Missverständnissen gekommen sein könnte, gab der Zeuge an, mangels Erinnerung keine Angaben machen zu können. Das Gericht ist mithin überzeugt davon, dass sich die Klägerin zum Kollisionszeitpunkt in der beschriebenen OOP befand. Zweifel ergeben sich auch aus der Inaugenscheinnahme des Videos, welches den streitgegenständlichen Unfall teilweise zeigt. Die Sitzposition der Klägerin lässt sich aus dem Video gerade nicht entnehmen. Es bestand für die Klägerin jedenfalls genügend Zeit, die behauptete gebeugte Körperhaltung einzunehmen bevor es zur Kollision gekommen ist.

bbb)

Eine weitere Besonderheit, welche vorliegend für den tatsächlich unfallbedingten Eintritt der beschriebenen Verletzungen spricht, ist die reduzierte Belastbarkeit der Klägerin. Das Gericht folgt insoweit den Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. med. Rainer M aus dessen schriftlichen Gutachten vom 22.03.2021 (BI. 337 ff. d. A.) sowie aus dessen mündlicher Erläuterung des Gutachtens vom 18.08.2021 (siehe Protokoll BI. 471 ff. d. A.). Der Sachverständige Prof. M weist in Übereinstimmung mit dem Sachverständigen Dr. Lö darauf hin, dass „andere Faktoren" einen Einfluss auf das Auftreten von Verletzungen und Beschwerden nehmen können. Dies betreffe im vorliegenden Fall die bereits genannte Körperhaltung der Klägerin zum Kollisionszeitpunkt sowie eine eingeschränkte Belastbarkeit. Der Sachverständige Prof. M führt aus, das ausweislich der Röntgenbilder vom Unfalltag ersichtlich sei, dass bei der Klägerin

Verschleißerscheinungen vorlägen, welche eine reduzierte mechanische Belastbarkeit nahelegen. Bei der Klägerin lägen leichte degenerative Veränderungen an der Wirbelsäule sowie eine intervertikale Stenose, also eine Engstellung des Nervenaustrittskanals vor. Somit könne es bei einer Person wie der Klägerin wie der Klägerin auch bei leichten Fehlbelastungen zu einer Schmerzreaktion kommen. Die Schmerzen der Klägerin ließen sich dadurch erklären, dass ein Impuls auf die schon vorbelastete Stelle stattgefunden hat. Für das Vorliegen der von der Klägerin behaupteten Beschwerden, spreche dass der Zeitraum der angegebenen Beschwerden im Vergleich zu anderen Fällen relativ kurz angegeben sei. Dies würde zu dem Fall der Klägerin passen, dass eine Fehlbelastung vorgelegen habe, welche dann relativ schnell wieder abklinge. Der vorgenannte „andere Faktor" der geringeren Belastbarkeit der Klägerin aufgrund der bestandenen medizinischen Indikationen, sei unabhängig von dem Vorliegen einer OOP-Körperhaltung.

dd)

Die Verletzungen der Klägerin führten nach freier Überzeugung des Gerichts gemäß S 287 ZPO zu den von ihr dargelegten Beschwerden. Die Klägerin hat ihre mit der HWS-Verletzung erlittenen Beschwerden wie Schmerzen und Übelkeit nachvollziehbar dargelegt. Auch der Sachverständige Prof. M sieht die vorgetragenen Schmerzen der Klägerin als plausibel an. Der Sachverständige Prof. M gibt weiter an, die attestierte Arbeitsunfähigkeitszeit von 15.03.2019 bis 24.03.2019 (8 Tage) liege im üblichen, sogar unteren Rahmen.

d)

Nach S 253 Abs. 2 BGB kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden, wenn wegen einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung Schadensersatz zu leisten ist. Bei Bemessung der Entschädigung ist die Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion des Anspruchs aus S 253 Abs. 2 BGB zu beachten. Die Entschädigung soll den Geschädigten in die Lage versetzen, die eingetretenen immateriellen Nachteile, das heißt vor allem die Einbuße an körperlichem und seelischem Wohlbefinden, durch Vorteile auszugleichen, die sein Wohlbefinden erhöhen (vgl. BGH, Urteil vom 15. 5. 2007 - VI ZR 150/06, NJW 2007, 2475, beck-online; BGH Beschluss vom 6.7.1955 - GSZ 1/55, BeckRS 1955 30402368; MüKoBGB/Oetker, 8. Aufl. 2019, BGB S 253 Rn. 10 m.w.N.). Darüber hinaus soll die Entschädigung dem Verletzten eine Genugtuung dafür ver-

schaffen, dass ihn ein Dritter an seinen in S 253 Abs. 2 BGB aufgezählten Rechten verletzt hat (vgl. BGH Beschluss vom 6.7.1955 - GSZ 1/55, BeckRS 1955 30402368; MüK0BGB/Oetker, 8. Aufl. 2019,

BGB S 253 Rn. 11). Aufgrund dieser Doppelfunktion wird in die Bemessung der Entschädigung neben Intensität und Dauer der Verletzung auch das Verschulden des Schädigers einbezogen (vgl. BGH Beschluss vom 6.7.1955 - GSZ 1/55, BeckRS 1955 30402368; MüK0BGB/Oetker, 8. Aufl. 2019, BGB S 253 Rn. 11).

Unter Berücksichtigung der nicht unerheblichen Beschwerden der Klägerin, welche jedoch über eine relativ geringe Dauer anhielten, hält das Gericht eine Entschädigung in Höhe von 350,00 € für angemessen, aber auch ausreichend.

2.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Ersatz des behaupteten ihr entstandenen Haushaltsführungsschadens,

wird ausgeführt

3.

Die Klägerin hat Anspruch auf Zinsen wie aus dem Tenor ersichtlich, SS 288 Abs. 1, 286 BGB.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf S 92 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den SS 708 Nr. 1 1, 713 ZPO.

IV.

Der Streitwert wird gemäß den SS 3 ff. ZPO, 39 ff. GKG festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von einem Monat bei dem

Landgericht Baden-Baden
Gutenbergstraße 17
76532 Baden-Baden

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Amtsgericht Rastatt
Herrenstraße 18
76437 Rastatt

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist

ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustjce-bw.de beschrieben.

3 C 236/19

F

Richter

Verkündet am 27.08.2021

W, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Rastatt, 30.08.2021

BADEN-WÜRTTEMBERG
AMTSGERICHT

W
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig